

Kreis Pinneberg  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde / Frau Dölling  
Kurt-Wagner-Str. 11  
25392 Elmshorn  
Email: [m.doelling@kreis-pinneberg.de](mailto:m.doelling@kreis-pinneberg.de)

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)

Lorentzendamm 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: [marina.quirin-nebel@bund-sh.de](mailto:marina.quirin-nebel@bund-sh.de)

**Ihr Zeichen:**

**AZ.: 263-363-13-36/20  
(26UWB.2026-97)**

**Unser Zeichen:**

**PI-2026-286**

**Datum:**

**12.06.2026**

**Borstel-Hohenraden, Antrag des Abwasserzweckverbandes Südholstein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung zur wesentlichen Änderung eines Gewässers im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 12**

**Lage: Gemarkung Borstel-Hohenraden, Flur 7, Flurstücke 2, 8/90, 32/5**

**Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Dölling,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und der Gelegenheit Stellung zu beziehen.

Die uns zugesandten Unterlagen beinhalten überwiegend technische Fragestellungen und Maßnahmen. Es fehlt jedoch ein landschaftsplanerischer Begleitplan mit der Darstellung vorhandener biologischer Strukturen und Maßnahmen einer naturnahen Gestaltung der neuen Grabenabschnitte. Mit unserer Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12 hatten wir folgendes empfohlen:

*Für den Graben sollten Maßnahmen für die gehölzfreien Zonen, eine naturnahe Gestaltung mit entsprechender Vegetation und einem entsprechendem Pflegekonzept entwickelt werden. Für den Graben sollte auch beidseitig ein mind. 3 Meter breiter Gewässerschutzstreifen eingerichtet werden.*

## Zum Erläuterungsbericht

### 2.1.Ermittlung abflusswirksamer Flächen

#### 8 Überflutungsnachweis und Entwässerung bei Starkregen

Der Überflutungsnachweis zu dem vorliegenden Antrag wird mit einem 30-jährigem Regenereignis geführt. Die DIN 1986-100 fordert aber auch, wenn der Anteil der Dachflächen und der nicht schadlos überflutbaren Flächen über 70% liegt, ist die Überflutungsprüfung für ein 100-jährigem Regenereignis durchzuführen. In TOP 2.1 werden für die hydraulische Berechnung die versiegelten und unversiegelten Flächen beschrieben. Es wurden Versiegelungsgrade von 0,6 und 1,0 ermittelt. Unter TOP 8 sind für die Berechnungen zum Überflutungsnachweis sämtliche befestigten Flächengrößen gemittelt. Dadurch entsteht aus unserer Sicht eine falsche Berechnungsgrundlage. Unseres Erachtens müsste das Plangebiet „WA 6 b“ mit einer GRZ von 0,7 und einer 50%igen Überschreitung anders, also mit einem 100-jährigen Regenereignis berechnet werden als die Plangebiete mit der GRZ von 0,4 und dem Versiegelungsgrad von 0,6.

Wir bitten diesen Sachverhalt noch einmal zu überprüfen.

Zur Risikominimierung sollte bei der Ermittlung von erforderlichen Speichervolumen oder Versickerungsflächen immer der ungünstigste Fall angenommen werden. Die DIN 1986-100 spricht auch von einem „mindestens 30-jährigen“ Regenereignis und nicht von max. 30-jährig. Die klimatischen Veränderungen bewirken u.a. auch, dass Starkregenereignisse nicht nur häufiger, sondern auch ausgeprägter erfolgen. Daher sollte zur Genehmigungsfähigkeit das Vorsorgeprinzip angewandt und zur Berechnung des gesamten Speicher- oder Versickerungsbedarfs statt dem 30-jährigen mindestens ein hundertjähriges Regenereignis zu Grunde gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH